

Europäisches Kindschaftsrecht

nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

Bearbeitet von
Christiane Tödter

1. Auflage 2010. Buch. 294 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 59964 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 540 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 1 Einleitung

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten in der Europäischen Union werden enger und, angesichts der zunehmenden Zahl neuer Mitgliedsstaaten, immer komplexer. Auch die Mobilität der Menschen innerhalb der Europäischen Union nimmt zu.¹ Wer dabei weiß, dass er seine Rechte in Familiensachen *nicht* an der Grenze abgibt, ist schneller bereit, in ganz Europa zu arbeiten bzw. sich wirtschaftlich zu engagieren. Die Gemeinschaftsrechtsakte in diesem Bereich stehen damit in engem Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit des Art. 18 EG². Die Verordnung des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000³ (EheVO II⁴) ist ein Rechtsinstrument, das einen großen Schritt in diese Richtung geht. Sie hat die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000⁵ (EheVO I⁶) um den Bereich der elterlichen Verantwortung auf alle Kinder erweitert - unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Sie hat die EheVO I seit dem 1.3.2005 ersetzt. Erstmals werden Fragen der Kindesentführung mit einbezogen. Dabei bleiben weite Teile des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980⁷ (HKÜ) wie bisher anwendbar. Die EheVO II schafft darüber hinaus die Möglichkeit der vereinfachten Vollstreckung für bestimmte Entscheidungen des Umgangs und der Rückgabe von Kindern. Die vorliegende Arbeit stellt die Neuerungen des Europäischen Kindschaftsrechts durch die EheVO II dar. Dabei untersucht sie die Erweiterungen selbst und ihre Auswirkungen auf die Praxis. Zu berücksichtigen ist die Situation der Aufnahme neuer Beitrittsländer in die Europäische Union. Letztendlich fragt die Arbeit nach der Fortentwicklung des Familienrechts und die Bedeutung der EheVO II in diesem Zusammenhang. Bereits die EheVO I brachte den Fortschritt, Eheverfahren und bestimmte, damit zusammenhängende, Verfahren der elterlichen Verantwortung auf europäischer Ebene zu koordinieren, eine Doppelung von Verfahren zu vermeiden und die Freizügigkeit entsprechender Entscheidungen zu gewährleisten.⁸ Die EheVO II regelt die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von allen Verfahren der elterlichen Verantwortung ohne Unterschied und vereinheitlicht einige Bedingungen der Behandlung von Verfahren im Bereich Kindesentführung. Die vorliegende Arbeit untersucht beide Bereiche.

¹ So die Europäische Kommission in einem Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht vom 17.7.2006 (mit Verweis auf eine Studie aus dem Jahr 2002, nach der bereits im Jahr 2000 über 5 Millionen EU-Bürger in einem anderen Mitgliedsstaat lebten), vgl. KOM (2006) 400 endg., S. 3.

² Zu Art. 18 EG in der Rechtsprechung des EuGH *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2009, 1, 3.

³ ABI. EU v. 23.12.2003, L 338, S. 1 ff.; in Bezug auf die Verträge Maltas mit dem heiligen Stuhl, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 vom 02.12.2004, ABI. EU v. 14.12.2004, L 367, S. 1 f.

⁴ Diese Verordnung wird in der Literatur auch als Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, Brüssel IIa-VO, EuEheVO 2005, EheGVO, EheVO 2003 oder EheVO II bezeichnet. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff EheVO II verwendet.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten v. 29.5.2000, ABI. EG v. 30.06.2000, L 160, S. 19 ff.

⁶ Diese Verordnung wird auch Brüssel II-VO, EheVO oder EheVO I genannt. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff EheVO I verwendet.

⁷ BGBl. 1990 II, S. 207.

⁸ *Kropholler*, EuZPR, 7. Aufl., Einl. Rn. 85.

Dabei bezieht sie den Bereich der Ehesachen nur insoweit ein, als es aufgrund der Vorschriften der elterlichen Verantwortung unbedingt erforderlich ist.